

# Hauptsatzung des Amtes Kropp-Stapelholm

## Kreis Schleswig-Flensburg

ID 354748

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.112) zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 24.03.2023, GVOBl. S. 170 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514, wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kropp-Stapelholm vom 07.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Kropp-Stapelholm erlassen:

### § 1 Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Das Amt Kropp-Stapelholm hat seinen Amtssitz in Kropp.
- (2) Das Wappen des Amtes Kropp-Stapelholm ist „Von Gold und Blau im Wellenschnitt geteilt. Oben ein roter Ochsenkopf, unten ein goldener Dingstock“.



- (3) Die Amtsflagge zeigt "Auf nach Art des Wappens geteiltem, gelb-blauen Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur."



- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Kropp-Stapelholm, Kreis Schleswig-Flensburg“
- (5) Die Verwendung des Wappens bzw. der Flagge bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

## **§ 2 Amtsausschuss**

- (1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.
- (2) Der Amtsausschuss trifft die ihm nach § 24a AO i. V. mit §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er sie nicht auf die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher übertragen hat.

## **§ 3 Verwaltung**

Das Amt Kropp-Stapelholm nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Gemeinde Kropp in Anspruch.

## **§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin / dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet über
  1. Stundungen,
  2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von **10.000,- €** nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von **2.000,- €** nicht übersteigt,
  4. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen,
  5. die Annahme von Erbschaften,
  6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden (soweit der monatliche/jährliche Mietzins **2.000,- € / 24.000,- €** nicht übersteigt,
  7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von **2.000,- €**,
  8. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von **500,- €**,
  9. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO)

**Fettdruck = Wertgrenzen**

## **§ 5**

### **Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter (LVB)**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde Kropp hat die Rechte und Pflichten einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (3) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich bei der geschäftsführenden Gemeinde beschäftigt und wird nach § 22 Abs. 3 AO für das Amt Kropp-Stapelholm tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Kropp-Stapelholm bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 7**

### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

#### **a) Haupt- und Finanzausschuss**

##### Zusammensetzung:

7 Mitglieder des Amtsausschusses und zwar aus 3 gewählten Mitgliedern der Gemeinde Kropp und 4 gewählten Mitgliedern aus den ehrenamtlich geleiteten Gemeinden des Amtes.

##### Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses. Finanzwesen, Grundstückangelegenheiten. Beteiligung an sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltungsführung, soweit sie sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Kropp-Stapelholm und der Gemeinde Kropp wegen Übertragung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes Kropp-Stapelholm auf die Gemeinde Kropp vom 25.09.2007/14.01.2008 ergeben.

#### **b) Wirtschafts- und Tourismusausschuss**

##### Zusammensetzung:

10 Mitglieder

##### Aufgabengebiet:

Allgemeine Wirtschaftsfragen und Wirtschaftsförderung, Tourismus

In diesen Ausschuss können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Amtsausschussmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Absatz 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

- (3) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied einen persönlichen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der geschäftsführenden Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die geschäftsführende Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die geschäftsführende Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die geschäftsführende Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses nach § 24 a AO in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 AO oder juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 AO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 150,- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen

einen Betrag von 150,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 150,- € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 150,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO in Verbindung mit § 51 Absatz 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 11 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Kropp-Stapelholm werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Kropp-Stapelholm veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Kropp-Stapelholm, der Gemeinden Alt Bennebek, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Erfde, Groß Rheide, Klein Bennebek, Klein Rheide, Kropp, Meggerdorf, Stapel, Tetenhusen, Tielen, Wohlde sowie des Schulverbandes Stapelholm und des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite unter [www.kropp.de](http://www.kropp.de) ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Es ist bei der geschäftsführenden Gemeinde Kropp des Amtes Kropp-Stapelholm unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Einzelbezug digitale Ausgabe: kostenloser Download
- Einzelbezug Printausgabe: kostenlose Abholung im Rathaus Kropp und in der Außenstelle Stapel
- Abonnement Printausgabe: zu den in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Kropp-Stapelholm festgelegten Bezugsbedingungen
- Abonnement digital: kostenlos per E-Mail-Versand nach einmaliger datenschutzkonformer Registrierung

Der kostenlose Download des Bekanntmachungsblattes als PDF-Datei ist auf der Internetseite „[www.kropp.de](http://www.kropp.de)“ abrufbar.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 03.12.2020 sowie die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 17.06.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.01.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 16.01.2024

gez. Ralf Lange  
Amtsvorsteher